Da moderne völkerrecht in dem französisch-... kriege von ...

Johann Caspar Bluntschli


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Das moderne Völkerrecht

in dem

französisch-deutschen Kriege

von

1870.

Eine Rectoratsrede am 22. November 1870

von

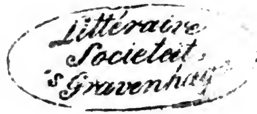
Dr. J. C. Bluntschli,
derzeitigem Prorector der Universität Heidelberg.

Heidelberg.

Verlagsbuchhandlung von Fr. Bassermann.

1871.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.



Hochgeehrte Versammlung!

In einer ungewöhnlich ernsten und grossen Zeit feiern wir heute das Erinnerungsfest an den Geburtstag des Erneuerers unsrer Universität, Karl Friedrichs von Baden.

Wie diese Hochschule einen bedeutenden Antheil hat an den geistigen Arbeiten und Errungenschaften der deutschen Nation, so verspürt dieselbe auch in vollem Masse die Nachwirkungen, welche den Erlebnissen des deutschen Volkes folgen. Einen äusserlichen Massstab für diese wechselnden Zustände geben schon die veränderlichen Zahlen des Matrikelbuchs.

In dem vorigen Sommersemester, dessen Schluss durch die plötzliche Kriegserklärung Frankreichs gewaltsam abgebrochen worden, hatte sich die Anzahl der immatriculirten Studirenden auf eine Höhe gesteigert, wie sie in den Fünfzigerjahren niemals und selbst in den ersten besonders günstigen Sechzigerjahren nicht völlig erreicht worden war. Uebertroffen wurde dieselbe nur in den Jahren 1845 bis 1848, das heisst in jener Zeit, in welcher überall in Deutschland das Verlangen nach einer freieren und nationaleren Gestalt des Vaterlandes zuerst erwacht war, die jugend-

lichen Triebe nach Verbesserung der öffentlichen Zustände sich lebhafter regten und die Ahnungen der künftigen Grösse die Herzen der Jugend schwellten.

Da wurden noch im Juli die friedlichen Studien durch den Ausbruch des furchtbaren Krieges gestört, dessen ersehntes Ende auch heute noch nicht erreicht ist. Bei weitem die Mehrzahl unsrer deutschen Studirenden folgten begeistert und voll Kampfesmuth dem Rufe des Vaterlandes. Auch sie haben ihren vollen Antheil an dem Heldenruhm und an den beispiellosen Erfolgen der deutschen Heere. Mehr als Einen unsrer Studirenden schmückt das eiserne Kreuz; aber auch mehrere derselben haben ihr hoffnungsreiches Leben der Grösse und Herrlichkeit des Vaterlandes zum Opfer gebracht.

In der Zwischenzeit bis zur Eröffnung des Wintersemesters waren die Anstalten und Räume der Universität der Sorge für die Verwundeten und kranken Krieger gewidmet. Selbst diese Aula, die sonst nur für öffentliche Festlichkeiten geöffnet wird, war noch vor wenig Wochen ein Lazareth, in welchem Verwundete verpflegt wurden.

Heute noch befinden sich die meisten Studirenden bei der Fahne in feindlichem Lande, festgehalten durch die allgemeine Wehrpflicht wie durch ihre eigene Treue. Erst in den künftigen Semestern wird diese Universität wieder die reichen Früchte eines neu gesicherten Friedens und ihres Fleisses ungestört und freudig geniessen können. Wie in der verwandten Zeit der deutschen Befreiungskriege von 1813 und 1814 müssen wir gegenwärtig die unvermeidlichen Leiden des Kriegszustandes ertragen.

Es wäre wohl eine schöne Aufgabe, die Bedeutung der deutschen Universitäten im Hinblick auf diese wunderbare Erhebung des deutschen Volkes näher zu prüfen und darzustellen. Aber für ihre Lösung reichen weder meine Kräfte noch die kurz beschiedene Frist einer festlichen Stunde aus. Nur Ein Moment von tief greifender Bedeutung erlaube ich mir an dieser Stelle hervor zu heben; ich meine die von den Universitäten gepflegte kritische Prüfung der Dinge und die von den Universitäten gross gezogene Liebe zur Wahrheit. Wenn wir an den tiefen Fall der mit glänzenden Talenten und Fertigkeiten so reich ausgestatteten französischen Nation und an die nunmehr so überraschend bewährte Ueberlegenheit der Deutschen denken, so werden wir den Segen jener Pflege des deutschen Forschergeistes und Wahrheitssinnes zu würdigen verstehen.

Keine Erscheinung ist in diesem Kriege uns seltsamer und widerwärtiger entgegen getreten, als die gänzliche Unfähigkeit der Franzosen, die wirklichen Zustände und Verhältnisse zu erkennen. Sogar der kluge Kaiser Napoleon III. hätte trotz seiner Gelüste nach den deutschen Rheinlanden dem Drängen seiner Gemahlin und seiner Umgebung schwerlich nachgegeben und den für seine Dynastie verderblichen Krieg nicht unternommen, wenn er nicht in dem künstlich geflochtenen Netze eines diplomatischen und polizeilichen Lügensystems, das seine Regierung über Frankreich und Deutschland ausgebreitet hatte, sich selber verstrickt hätte. Dann fuhren die kaiserliche Regierung und die Pariser Presse fort, den eiteln Glauben der Nation an ihr Prestige und an die Unüberwindlichkeit ihrer Armee durch erdich-

tete Siegesberichte zu bestärken, und selbst das theilweise Zugeständniss ihrer Niederlage von Wörth wurde wieder dazu ausgebeutet, um die Glaubwürdigkeit ihrer übrigen Lügen zu verbürgen. Die Provinzen vertrauten den Pariser Phantasiebildern in dem Grade, dass die Leute nicht einmal durch den persönlichen Augenschein von den Durchzügen der siegreichen deutschen Heere und den Transporten französischer Gefangener in ihrem Wahne erschüttert wurden, dass in kurzer Zeit alle Deutschen aus Frankreich verjagt und die französischen Adler sich siegreich und behaglich in den deutschen Rheinlanden einnisten werden. Als dann die Capitulation der französischen Armee und die Gefangenschaft des Kaisers selber bei Sedan nicht mehr verschwiegen werden konnten, da brach freilich in Paris die kaiserliche Regierung zusammen und hatte es einen Moment den Anschein, als ob nun die Republikaner, die sich mit Begier der öffentlichen Gewalt bemächtigten, aufrichtiger und wahrheitstreuer sein werden. Aber sofort erneuerte sich wieder das alte Spiel. Anstatt der kaiserlichen gelangte nun die republikanische Phrase zur Herrschaft, welche ebenso unbekümmert um den Kern der Wahrheit die Geister wieder durch glänzenden Schein zu blenden und zu bestechen versuchte.

Eine so völlige Missachtung der entscheidenden Thatsachen und eine so arge Befangenheit in blos eingebildeten Vorstellungen ist kaum anders als dadurch erklärbar, dass die französische Nation seit langer Zeit der Uebung des Wahrheitssinnes entwöhnt und dazu erzogen worden war, sich blindlings einer formalen Autorität, sei es der Kirche,

sei es der Staatsgewalt, oder auch der Parteiführer zu unterwerfen, vor allen Dingen aber den Glauben an die eigene Unübertrefflichkeit und Unüberwindlichkeit durch keinerlei Erfahrungen erschüttern zu lassen, jeder Prahlerei ein williges Gehör zu schenken, und Jeden als Verräther zu brandmarken, welcher unangenehme Wahrheiten berichtete. Wo immer die verhasste Wirklichkeit dem gefälligen Scheine widersprach, da verwarfen die Franzosen die Wahrheit und vertrauten sie dem Irrlichte ihrer Einbildung. Desshalb verstanden sie es nicht, rechtzeitig sich in das Unvermeidliche zu fügen. Anstatt dem Unglück männlich ins Angesicht zu sehen, und durch aufrichtige Prüfung der eigenen Fehler die künftige Heilung vorzubereiten, steigerten sie durch einen unsinnigen weil unmöglichen Widerstand ihr Unglück und den Schaden ihres Landes bis zu völliger Erschöpfung und Ohnmacht. Das vormals bewunderte, beneidete und gefürchtete Volk erregte zuletzt ein durch Missachtung getrübtes Mitleid der Welt.

Man hat oft schon über die Abneigung der Deutschen geklagt, sich irgend einer Autorität prüfungs- und vorbehaltlos zu unterwerfen, und den unruhigen deutschen Forschergeist getadelt, vor dessen kritischer Untersuchung auch das Höchste und Heiligste nicht gesichert sei. Mich dünkt, gerade in diesem muthigen Streben nach Wahrheit, in der gründlichen, rastlosen und unbestechlichen Prüfung des Wesens der Dinge, in der Bekämpfung aller überspannten und aller falschen Autoritäten ist ein Hauptvorzug der germanischen Art vor der romanischen zu erkennen und ein Hauptgrund der Ueberlegenheit der Deutschen über die

Franzosen. Nicht allein die Fortschritte der Wissenschaft sind dadurch bedingt, auch die Erfolge des politischen Lebens beruhen zu grossem Theil darauf. Wer die vorhandenen Kräfte nicht richtig bemisst, und die wirklichen Verhältnisse nicht richtig schätzt, der kann auch in der Politik nichts Grosses erreichen und nichts Dauerhaftes schaffen.

Indem ich von dieser allgemeinen Betrachtung mich dem besondern Gebiete der Staatswissenschaften zuwende, welche zu vertreten ich die Pflicht habe, scheint es mir sowohl dieser Stellung als der gegenwärtigen Zeit angemessen, die Erlebnisse dieser schweren Kriegszeit von dem Standpunkte des modernen Völkerrechts aus ins Auge zu fassen und einige charakteristische Züge hervor zu heben.

Da muss ich denn freilich mit dem beschämenden Bekenntnisse beginnen, dass die Mängel und die Schwäche des modernen Völkerrechts während dieses Krieges in erschreckender Weise zu Tage getreten sind.

Wären die Grundprincipien des Völkerrechts in der Praxis ebenso wirksam, wie sie wissenschaftlich klar sind, und wäre es insbesondere der öffentlichen Meinung und dem Gewissen der Staatslenker und der Volksvertreter jeder Zeit gegenwärtig, dass Völkerrecht zugleich Völkerpflicht bedeute, so wäre dieser Krieg nicht gewagt, oder der Versuch desselben sofort unterdrückt worden.

Schon lange hat die Wissenschaft den Grundsatz erwiesen, dass jeder rechtmässige Krieg einen Rechtsgrund voraussetzt und dass niemals blosse Interessen oder Leidenschaften, sondern nur Verletzungen oder Be-

drohungen des Rechts einen Völkerkrieg zu rechtfertigen vermögen. Unsere gesammte civilisirte Weltordnung beruht auf dem Princip, dass es dem Menschen nicht verstattet ist, wider den Menschen Gewalt und Zwang zu üben, bloss um des Vortheils willen, oder aus Hass und Rache oder andern Reizungen der Leidenschaft, sondern nur soweit die Rechtsnothwendigkeit die Gewalt adelt und den Zwang zu ihrem Schutze erfordert. Keine Gewaltübung aber ist furchtbarer, keine auch in ihren verderblichen Wirkungen auf die allgemeine Wohlfahrt so schwer zu mässigen, als die des Krieges, welche fortwährend das Leben, die Gesundheit, das Vermögen von vielen Tausenden bedroht und die Existenz und Wohlfahrt ganzer Völker in Gefahr bringt. Einen Krieg ohne zwingenden Rechtsgrund zu beginnen, ist daher das schwerste Verbrechen an der Menschheit.

Womit wurde nun die französische Kriegserklärung vom 19. Juli gegen Preussen begründet? Fürwahr niemals ist ein so furchtbarer Kampf zweier Culturvölker, welche durch ihre Bestimmung auf friedlichen Verkehr und Wettbewerb hingewiesen sind, mit so schamlosem Leichtsinn motivirt worden. Es lag auch nicht ein Schein einer Rechtsverletzung vor, welche man Deutschland vorwerfen konnte. Sogar jener armselige Vorwand, dass die Candidatur eines Prinzen von Hohenzollern um die Spanische Königskrone den Ehrgeiz des Preussischen Königshauses und eine Gefahr für das europäische Gleichgewicht enthülle, war zuvor durch den Verzicht jenes Prinzen auf die ihm angetragene Krone und durch die Billigung dieses Verzichtes von Seite

des Hohenzollerschen Familienhauptes glücklich beseitigt worden. Die französische Regierung wusste daher keinen andern Grund für ihre Kriegsdrohung anzuführen, als die Weigerung des Königs von Preussen, weitere Garantien dafür zu geben, dass auch in Zukunft niemals wieder von einem Gliede des Hauses Hohenzollern eine solche Candidatur versucht werde. Durch blosse Gedanken und selbst durch ehrgeizige Plane wird aber niemals ein Recht verletzt; am wenigsten können vermuthete Zukunftsgedanken zur Grundlage dienen eines gegenwärtigen Rechtsstreites. Dennoch wusste die französische Kriegserklärung keinen andern Grund zum Kriege anzuführen, als einen „Hintergedanken des Königs von Preussen, welcher Frankreich und das europäische Gleichgewicht bedrohe“. Sogar wenn die angedichteten Plane innerhalb der Dynastie der Hohenzollern wirklich im Stillen gehegt wurden, so würden sie doch nicht zu einer gerechten Kriegsursache zwischen Frankreich und Deutschland dienen. Die anmassende Zumuthung, dass der greise König, das Oberhaupt der deutschen Nation, Abbitte leiste vor dem französischen Imperator, war daher keine Rechtsforderung, sondern eine überlegte Beleidigung der dreifachen Ehre des Familienhauptes, des deutschen Königs und des deutschen Volkes.

Die öffentliche Meinung in der gesammten civilisirten Welt war auch darüber nicht im Zweifel, dass die Verantwortlichkeit für den muthwillig begonnenen Krieg ausschliesslich auf der kaiserlichen Regierung, und so weit die Vertreter der französischen Nation jener Angriffspolitik ihren Beifall gaben, auch auf dieser laste. Trotzdem erwies sich

dieselbe zu schwach, um den verbrecherischen Krieg zu verhindern. Die neutralen Mächte waren veranlasst und, soweit die Sorge für das Völkerrecht und den Völkerfrieden auch Völkerpflicht ist, dazu verpflichtet, den Friedensbruch wo möglich zu verhüten. Eine offene Erklärung schon über Recht und Unrecht hätte durch ihr moralisches Gewicht dazu genügt, denn trotz aller eitlen Ueberschätzung der eigenen Stärke hätte keine französische Regierung gewagt, einem europäischen Rechtsspruch der Art entgegen den Krieg zu unternehmen. Wenn auch die kleinen Staaten desshalb kein Vorwurf trifft, dass sie sich dem Streite der Mächtigen gegenüber stille verhielten, so lassen sich die Gleichgültigkeit und Schwäche nicht ebenso entschuldigen, mit denen die übrigen grossen Mächte und voraus die englische Regierung und das englische Parlament, welche den nächsten Beruf dazu hatten und das grösste moralische Ansehen besassen, dem frivolen Angriff auf den Frieden Europas theilnahmlos zusahen, uneingedenk der Pflicht der Grossmächte, den Frieden der Welt und das Völkerrecht zu schützen. So war das deutsche Volk gezwungen, ganz allein alle seine Kräfte anzustrengen und seine ganze Existenz einzusetzen, um sich gegen den frevelhaften Angriff eines unruhigen und räuberischen Nachbars zu vertheidigen.

Freilich trieben auch zu diesem Kriege wie fast bei allen grossen Völkerkriegen politische Motive von viel grösserer Stärke als die erklärten oder eingestandenen Kriegsursachen, Motive, welche zwar das völkerrechtliche Urtheil nicht ändern, aber der moralisch-politischen Betrachtung diesen Krieg als weniger willkürlich erscheinen

lassen. Bevor irgend Jemand an eine spanische Kroncandidatur eines deutschen Fürsten dachte, waren der Glaube und die Besorgniss verbreitet, dass zwischen dem französischen und dem deutschen Volke noch ein gewaltiges Ringen bevorstehe. Seit den Beklemmungen, welche Paris über den preussischen Sieg bei Sadowa empfunden hatte, wurde in Frankreich auf Krieg gerüstet, und die Voraussicht, dass ein Krieg mit Frankreich schwerlich zu vermeiden sein werde, bestimmte die Lenker des Norddeutschen Bundes, die deutsche Heeresmacht für diesen Fall bereit zu machen. Früher als Deutschland war Frankreich zu einheitlicher und moderner Gestaltung gelangt. Während der letzten beiden Jahrhunderte hatte der französische Staat und wiederholt mit Erfolg in die Geschicke Europas entscheidend eingegriffen und sich in dem stolzen Gedanken gefallen, die Erste europäische Macht zu sein. In dieser Zeit hatten die verschiedenen Regierungen von Frankreich, absolutes und constitutionelles Königthum, Republik und Kaiserthum auf den Verfall des deutschen Reiches und die Zwietracht der deutschen Fürsten und Stämme fortwährend speculirt und mehr als einmal sogar Stücke des deutschen Gebietes von dem altersschwachen Reichskörper losgerissen und sich zugeeignet. Da trat diesen Bestrebungen das mächtige Wachsthum des preussischen Staates entgegen, dessen König und dessen Staatsmänner von Jahr zu Jahr entschiedener die Mission erkannten und vollzogen, die politische Wiedergeburt des deutschen Volkes und die Neugestaltung einer deutschen Grossmacht zu leiten. Diese naturgemässe und berechtigte Erhebung des deutschen Volkes aus der Ver-

worrenheit und Auflösung des Mittelalters, und diesen Aufbau eines deutschen Reichskörpers, in welchem die Nation ihre Glieder sammelte und Organe fand für ihren weltgeschichtlichen Beruf, betrachteten die französischen Politiker wie einen Angriff auf die Würde von Frankreich und wie eine Bedrohung jener französischen Oberhoheit, die sie europäisches Gleichgewicht nannten. Das Völkerrecht gestattet nun freilich keinem Staate, ein anderes Volk zu verhindern die Staatsform frei zu wählen, deren es zu seinem gesunden Leben bedarf. Der Wettkampf der beiden Culturvölker um den Vorzug konnte sich in Werken des Friedens zum Segen der Menschheit und beider Nationen zugleich wirksam erweisen. Die deutsche Nation und ihre Führer waren dazu bereit und geneigt. Da folgte die französische Nation den bösen Trieben der Eifersucht und der Selbstüberhebung und unternahm es, das innerlich kräftigere und jugendliche Wachsthum der deutschen Nation gewaltsam zu hindern und zu unterdrücken. Der anmassende Gedanke war ebenso widerrechtlich als der scheinbare Kriegsvorwand, aber die Welt hätte es doch noch eher begriffen und entschuldigt, wenn der wahre Beweggrund zu dem tödtlichen Ringen zweier grosser Völker offen eingestanden und nicht hinter einem so nichtigen Vorwande versteckt worden wäre.

Gleich bei Beginn des Krieges nehmen wir zwei Versuche wahr, die Missbräuche und Schäden früherer Kriege zu vermeiden und durch ein verbessertes Kriegsrecht in der Entwicklung des Völkerrechts und daher in der Civilisation neue Fortschritte zu begründen. Beide Ver-

suche wurden von deutscher Seite gemacht, beide leider ohne durchschlagenden Erfolg.

Der eine war die Erklärung der norddeutschen Bundesgewalt vom 18. Juli, dass die französischen Handelsschiffe gleich den neutralen vor der Wegnahme durch die Bundesmarine gesichert bleiben. Damit wurde auf das barbarische Recht der Seebeute verzichtet, und nicht einmal, wie das noch in dem Kriege mit Oesterreich im Jahre 1866 wechselseitig verlangt worden war, die Bedingung der Gegenseitigkeit gestellt. Da die französische Kriegsmarine der deutschen überlegen, die französische Handelsmarine dagegen weniger bedeutend war als die deutsche, so hätte die französische Regierung durch Annahme desselben Princips ein noch grösseres Verdienst um die Veredlung des Völkerrechts erwerben, und doppelte Ehre gewinnen können. Leider hat sie es versäumt, einen abscheulichen Missbrauch der Gewalt gegen friedliche Handelsleute abschaffen zu helfen, den schon Napoleon I. in dem Manifeste vom 21. Nov. 1806 so scharf gegen England gerügt hatte, und einen Grundsatz zu bestätigen, welchen auch die französische Wissenschaft ebenso wie das unbefangene Urtheil der civilisirten Welt als gerecht erkennt.

Viel schlimmer und trauriger war es, dass der zweite Versuch, die unvermeidlichen Schrecken der Kriegsgewalt zu ermässigen, nicht hinreichend gewürdigt und beachtet wurde. Ich meine die hochherzige Proclamation des Königs Wilhelm an die französische Nation vom 11. August, welche das moderne Rechtsprincip, dass der Krieg nur ein Streit der Staaten und ihrer Heere sei, und die friedlich lebenden

Privatpersonen möglichst zu schonen seien, zum ersten Male mit voller Energie amtlich verkündigt hat: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden desshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Personen und ihre Güter zu geniessen, so lange sie nicht selbst durch feindselige Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren.“

Auf der Anerkennung und Durchführung dieses Grundsatzes und der scharfen Unterscheidung zwischen den Kriegsheeren, die mit einander um den Sieg ringen und den friedlichen Einwohnern, welche sich jeder Gewaltübung enthalten und in ihren Personen und ihrem Vermögensrechte geachtet werden, beruht vornehmlich der Fortschritt und der Vorzug des modernen Kriegsrechts vor dem antiken, welches auch den Bürgern Tod oder Sclaverei gedroht und vor dem mittelalterlichen, welches jeden Raub und Brand in feindlichem Lande für erlaubt gehalten hatte. Wird der Krieg auf den Kampf der Heere beschränkt, so wird durch diese Beschränkung die Energie der Kriegsführung eher gesteigert als geschwächt, aber zugleich werden ihre grausamen Wirkungen durch die wohlgeordnete Heeresdisciplin, und durch die Achtung, welche der tapfere Krieger auch vor dem tapfern Feinde hat, auf das Mass des Nothwendigen gemindert. Der civilen Bevölkerung wird freilich diejenige Mitleidenschaft nicht erspart werden, welche ihre Treue zum Vaterland fordert, aber Leben und Vermögen der Bürger werden doch nicht ohne Noth in Gefahr gebracht und dem Verderben Preis gegeben. Die Schonung der

Bürger ist freilich dadurch bedingt, dass sie sich der Theilnahme an feindlichen Handlungen enthalten. Auf den Gang des Kriegs im Grossen und auf den endlichen Entscheid hat die Theilnahme der Bürger, die doch nur im Einzelnen und Kleinen und in untergeordneter Weise möglich ist, keinen erheblichen Einfluss. Aber gerade weil einzelne feindliche Handlungen der Bürger, die unnöthiger Weise und in ungeregelter Form verübt werden, die Gefahren, die Entbehrungen und die Mühen auch des Heeres vergrössern, reizen sie dasselbe zum Zorne. Die Grenzen zwischen Kriegsführung und Räuberei, zwischen nothwendigem Kampf und Verrath werden dann leicht verwischt, und die Frevel und Missethaten der Bürger rufen harte Repressalien der Soldaten hervor. Die wilden Leidenschaften des Hasses, der Rache, des Blutdurstes werden entfesselt und es offenbaren sich grausame Gräuel, welche die Menschheit entehren.

Indem der Krieg alle Kräfte der Nation heftig spannt, und die schlummernden oder zurückgehaltenen Triebe derselben aus der Tiefe aufregt, deckt er auch die ursprüngliche Wildheit wieder auf, welche die Menschennatur mit der thierischen Natur verbindet. Wohl hat die veredelnde Arbeit einer mehrtausendjährigen Geschichte in dem uralten wilden Stamm der Menschheit unzählige Reiser der Bildung und Cultur eingepfropft und das Wachsthum derselben allmählich umgebildet. Aber wie im Kriege die höchsten Tugenden der Männlichkeit entfaltet werden, so entbindet der Krieg auch die wildesten Leidenschaften der Menschen. Desshalb ist es so dringend nöthig, dass das Recht mit starker und zwingender Autorität auch im Kriege das Thier

im Menschen bändige und zähme, das Recht, das selber unparteiisch alle Parteien mit gleichem Massstabe bemisst, und alle Leidenschaften nöthigt die erhabenen Gesetze der Menschlichkeit zu achten.

Leider ist die Kunde des Rechts, insbesondere des Völkerrechts noch viel zu wenig verbreitet. Es ist vor dem Krieg und während desselben zu wenig geschehen, um die Krieger und um die Bürger davon zu unterrichten. Nicht immer wurde aus bösem Willen, zuweilen auch aus Unkenntniss gefehlt und mancher thörichte Rath der Fanatiker hätte weniger Beifall und Folge gefunden, wenn die Leute nicht vollständig an dem Dasein und der Macht eines schützenden Rechts verzweifelt hätten.

So hat die allgemeine Flucht aus den Dörfern und den Schlössern, als das deutsche Heer zuerst in Frankreich einzog und wieder als die Umgegend von Paris besetzt wurde, die Gefahren der flüchtigen Bevölkerung gesteigert und ihr Eigenthum vielfältig der Zerstörung und Verwüstung Preis gegeben. Der disciplinirte Soldat lebt gern mit seinen Quartiergebern im Frieden; aber wenn die Thüren verschlossen und die Lebensmittel absichtlich verdorben oder vergraben werden, so treibt ihn die Noth dazu, die Thüren mit Gewalt aufzusprengen, und der Zorn über die Ungastlichkeit reizt ihn, auch die Habe des Feindes rücksichtslos anzugreifen. Allmählich verwildern mit der Dauer des Kriegs und der Gewöhnung an seine Schrecknisse die Sitten, und das empfindliche Gefühl, welches durch jedes Unrecht verletzt wird, wird durch die rauhen Erfahrungen abgestumpft. Im Grossen und Ganzen hat die deutsche Armee das Eigen-

thum auch in Feindesland sorgfältig geachtet; aber im Einzelnen ist ohne Zweifel auch manche Zerstörung geschehen, die nicht durch die militärische Nothwendigkeit gerechtfertigt war und der anfängliche Unwille der deutschen Befehlshaber über die unnöthigen Schädigungen im Schlosse von Remilly hat in Folge der Erfahrungen vor Paris einem laxeren Gewährenlassen Platz machen müssen.

Es ist sehr schwer, und ohne genaue Kenntniss der Umstände überhaupt nicht mit Sicherheit zu beurtheilen, inwiefern bei den nöthigen Requisitionen im Interesse der Verpflegung der Armee, und besonders bei der bedenklichen Auflage von Geldcontributionen das richtige Mass eingehalten wurde; zumal hier fast Alles der Einsicht, dem Billigkeitssinn und dem Tacte der einzelnen Befehlshaber überlassen werden musste, und öfter auch die Rücksichten auf Repressalien die Forderungen vergrösserten. Immerhin sind die Klagen des Bischofs von Orleans über ein System militärischer Auspressung der Vermögenskräfte der besetzten Städte nicht vereinzelt. Aber es verdient Erwähnung, dass in manchen Fällen durch die höheren Commandanten und die höchsten Feldherrn ermässigend eingegriffen und dem Uebermass der Requisitionen und der Contributionen wiederholt Einhalt gethan worden ist.

Eine der grössten Schwierigkeiten bereitet der Unterscheidung zwischen Kriegern und Bürgern und der wünschenswerthen Schonung dieser die Befestigung der Städte, besonders der grossen Städte. Die enge Verbindung von Stadt und Festung und des friedlichen Bürgerlebens mit der militärischen Bedeutung des Platzes macht eine scharfe

Trennung der beiden Interessen und Rücksichten geradezu unmöglich. Wird die Festung angegriffen, so kann die Stadt nicht völlig geschont werden, und würde die Stadt vollständig geschont, so könnte die Festung nicht gewonnen werden. Am ehesten noch ist die Unterscheidung durchführbar, wenn die Stadt mit vorgeschobenen Forts umgeben ist; denn in diesem Fall kann der Angriff auf die Forts vorausgehen, und durch Eroberung der Forts die Stadt wieder als offene Stadt behandelt werden; obwohl auch bei jener Einrichtung die Forts von der Stadt aus vielfältig unterstützt werden und die Einnahme der Forts theilweise durch Abschneiden dieser Verbindung oder durch Besetzung von Stadttheilen bedingt oder vorbereitet wird. Ganz unmöglich ist der getrennte Angriff aber, wenn die Stadt selber zur Festung gemacht worden ist. Dann wird die Stadt, weil sie befestigt ist und vertheidigt wird, unvermeidlich dem Angriff ausgesetzt. Die Logik der natürlichen Verhältnisse und des Rechts verbietet freilich auch in diesem Falle eine grosse Stadt als eine blosse Zubehörde der Befestigung zu betrachten und ihr Schicksal unbedingt von dem Schicksal der Festung abhängig zu machen, aber die thatsächliche Verbindung von Stadt und Festung und die militärische Nothwendigkeit verwickeln trotzdem die friedliche Bewohnerschaft der Stadt vielfältig in die Gefahren und Leiden der Vertheidiger einer Festung.

Es wird um so nöthiger, den schweren Conflict zwischen Menschlichkeit und Kriegsbedürfniss und zwischen Schonung der friedlichen Einwohner und Bekämpfung des bewehrten Feindes zu lösen, und die letztere auf das Nothwendige

einzuschränken, als die Befestigung grosser Städte unentbehrlicher als früher erscheint. Die grossen Städte sind als Centren des Handelsverkehrs meistens zugleich auch Mittelpunkte des Eisenbahnnetzes. An die eisernen Schienen ist aber zugleich die Bewegung des Handels und des Verkehrs und die Verpflegung und Sicherheit der Heere gebunden. Für die heutige Kriegsführung ist daher der Besitz dieser grossen Eisenbahnstationen entscheidend, und es muss sowohl der Angriff als die Vertheidigung sich darnach richten. Da reicht offenbar die alte militärische Regel: „Offene Städte die nicht vertheidigt werden, dürfen nicht beschossen, Festungen aber dürfen jeder Zeit bombardirt werden." nicht mehr aus. Das humanere Rechtsprincip des heutigen Völkerrechts, welches zwischen bewehrten Kriegern und friedlichen Bürgern beständig unterscheidet, nöthigt zu weitern Unterscheidungen und zu einer angemesseneren Beschränkung des zweiten Satzes: Wo Stadt und Festung verbunden sind, ist, wenn die Beschiessung nothwendig wird, diese vorzugsweise auf die Festungswerke und Vorwerke (die Mauern und Thore der Stadt natürlich inbegriffen) und deren Zugänge zu richten, die innern Stadttheile dagegen, d. h. die Wohnsitze der friedlichen Bürger sind möglichst zu verschonen.

Zuweilen wird eine unterschieds- und rücksichtslose Beschiessung einer ganzen befestigten Stadt damit entschuldigt, dass dadurch die friedlichen Bürger bewogen werden, die feindliche Besatzung zur Uebergabe zu nöthigen. Indessen nur unter sehr seltenen Umständen wird dieses Motiv irgend wie anwendbar sein. In der Regel erscheint es zugleich als militärisch und rechtlich unzulässig und als unwirksam.

Wenn es den Bürgern zur Pflicht gemacht wird sich jeder ungeordneten Theilnahme an den militärischen Kämpfen zu enthalten, obwohl die Vertheidigung ihres Vaterlandes auch im Interesse und unter Umständen die Pflicht der Bürger ist, so kann und darf man dieselben nicht auffordern und anhalten, gegen ihre eigenen vaterländischen Truppen Gewalt und Zwang zu üben. Eine derartige moralische Pression wäre durchaus immoralisch. Ueberdem ist sie, wie die Erfahrung zeigt, meistens auch machtlos. Sie erbittert wohl und reizt zum Hass und zur Rache, aber sie entscheidet nicht, und der Befehlshaber der Besatzungstruppen unterdrückt und bestraft wohl die Auflehnung der Bürger, aber er ergibt sich nicht im Widerspruch mit seiner militärischen Macht und Pflicht ihrem Drängen.

Diese Grundsätze sind im gegenwärtigen Kriege wohl theilweise zur Geltung gelangt, aber noch nicht so vollständig und unzweideutig als man wünschen darf. Insbesondere hat bei der Belagerung von Strassburg erst ein ausdrücklicher Befehl des obersten Feldherrn im Geiste jener Unterscheidung Richtung und Schranke vorgeschrieben und dadurch die härtere Uebung ermässigt. Die Zerstörung des Museums mit seinen friedlichen Schätzen, der neuen protestantischen Kirche, des Seminars und der Bibliothek zeigen doch ebenso wie die zahlreichen Bomben, welche auch inmitten der Stadt viele Privatwohnungen verwüstet haben, wie schwer es noch ist, die richtige Linie genau einzuhalten.

Als ein Zug edler Menschlichkeit ist dabei die Entlassung flüchtiger Weiber und Kinder der belagerten Stadt zu erwähnen. Die Belästigung und die Mühen, welche

daraus auch für die belagernden Truppen entsprangen, wurden doch durch das Bewusstsein reichlich ersetzt, einen Theil der schuldlosen Bevölkerung vor den schwersten Gefahren gerettet und ihnen grössere Leiden erspart zu haben.

In schroffstem Widerspruch mit dem modernen Princip, dass der Krieg ein Kampf der Staaten und ihrer Heere sei und die friedlich lebenden Privaten möglichst zu schonen seien, war die Ausweisung der Deutschen aus Paris und sogar aus ganz Frankreich. Durch diese unmotivirte Handlung eines brutalen Rassenhasses wurden viele tausend Personen und Familien ganz unnöthiger Weise in ihrer Freiheit, ihrem Erwerb und ihrem Vermögen schwer gekränkt und geschädigt. Die Massregel hat wohl in der Fremdenaustreibung des Alterthums und in Vorgängen früherer Jahrhunderte einzelne Vorbilder, aber sie steht in der neueren Kriegsgeschichte der civilisirten Völker ganz vereinzelt da, wie ein Ueberrest aus einer im übrigen entschwundenen barbarischen Vorzeit. Die Verwerflichkeit dieses Verfahrens wurde durch die rücksichts- und schonungslose Rohheit der Ausführung vervielfältigt, und sie trat um so greller und abscheulicher vor Augen als Deutschland zu keinen Repressalien griff. Während in dem auf seine feinste Bildung hochmüthigen Paris hülflose Frauen mit ihren unschuldigen Kindern, ruhige Greise, harmlose Arbeiter, bloss weil sie deutschen Stammes waren, wie Verbrecher ergriffen und gewaltsam vertrieben wurden, sahen wir hier zu Lande ganz unangefochten die französischen Gäste sich in voller Sicherheit und Behaglichkeit ergehen. Hoffentlich wird die Entschädigung, welche von Frankreich dafür bezahlt werden

muss, für die Zukunft als Warnung dienen und die völkerrechtliche Schonung der friedlich lebenden Privatpersonen in der Folge besser gesichert bleiben.

Auch einige andere Verhältnisse des Völkerrechts bedürfen, wie die Erfahrungen dieses Krieges zeigen, einer besseren Anordnung und schärferen Bestimmung für die Zukunft.

Zum ersten Male sind in diesem Kriege zwischen zwei civilisirten Völkern Europas afrikanische Truppen als Bestandtheil des französischen Heeres verwendet worden. Wenn gleich die Furcht vor den Turcos sehr übertrieben war, so haben wir doch die zwiefache Erfahrung gemacht, für's erste, dass manche Grundbedingungen unsrer Civilisation, wie insbesondere der Begriff von Ehre, und die Achtung vor den Frauen diesen Afrikanern grossen Theils fremd sind, und für's zweite, dass sogar die Nation, in deren Diensten sie waren, sich bewogen und genöthigt sah, dieselben abzusondern und unter besonders strenger Aufsicht zu halten. Die Gefahren des Krieges werden daher für die Nation, gegen welche solche Schaaren losgelassen werden, sehr erheblich gesteigert, und der civilisirte Krieg durch eine neue Barbarei verunstaltet. Ein völkerrechtliches Verbot solcher Verwendung barbarischer Truppen ist demnach eine Aufgabe eines bevorstehenden Congresses.

Eine Zeit lang schwankten ferner die Meinungen und die Praxis über die Ausdehnung des Begriffs der feindlichen Krieger, welche zu Kriegsgefangenen gemacht nicht aber wie Verbrecher behandelt werden dürfen, und den Verräthern und Missethätern, welche dem Strafrecht ver-

fallen. Wenn einzelne Uebereifrige verlangten, dass alle Fremden, welche als Freiwillige dem Feinde zu Hülfe kommen, in die letztere Classe gehören, so hat, so viel ich weiss, kein Heeres-Commando diese Meinung gutgeheissen. Dieselbe ist auch mit aller Kriegssitte und mit dem natürlichen Rechte im Widerspruch. Das Recht der Staaten, zu ihrer Vertheidigung nicht bloss die eigenen Bürger, sondern je nach Umständen auch fremde Söldner zu verwenden, ist von jeher geübt und allgemein anerkannt worden. Nur die Betheiligung einzelner Fremder, als blosser Liebhaber und gleichsam Menschenjäger nach eigenem Ermessen und eigener Lust, ist ein Verbrechen, das Strafe verdient.

Eher konnte man Zweifel haben über die Stellung der Freischützen (Franctireurs). Sicher ist, dass der Begriff des rechtmässigen Kriegers nicht auf die uniformirten und besoldeten Truppen eingeschränkt werden kann. Wenn ein Staat, sei es im Landsturm, sei es als Volkswehr die ganze Masse der waffenfähigen Bevölkerung zur Landesvertheidigung aufruft, so übt er sein gutes Recht aus und die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen der Behörden zu gehorchen und ihrem Vaterlande Kriegsdienst zu leisten, wenn gleich dieses weder eine genügende Zahl von Uniformen noch Sold zu geben hat. Man darf daher solche Krieger auch nicht als Leute behandeln, die widerrechtlich kämpfen. Sie können Kriegsgefangene und dürfen nicht Strafgefangene werden.

Ja sogar ohne Staatsbefehl haben in den neueren Kriegen oft freiwillige Kriegsschaaren aus eigenem Antriebe sich an den Kämpfen betheiligt, und die mildere Kriegs-

sitte hat dieselben dann wie Soldaten behandelt, wenn sie im Anschluss an die geordneten Heere, oder doch in sich militärisch geordnet, in militärischer Weise und mit Beachtung des Kriegsrechts kämpften. Wenn früher solche Freischaaren, wie die des Majors von Schill und die Tyroler durch Napoleon I. nicht als Soldaten, sondern wie Räuber behandelt worden waren, so wurde das von der öffentlichen Meinung schon damals getadelt und im Interesse der Humanität und zur Ermässigung der wechselseitigen Gefahren Gleichstellung der Freischaaren mit dem regelmässigen Heere verlangt. In mehreren neueren Kriegen, in Spanien und der Schweiz, in Italien und in Nordamerika wurden auch solche Freischaaren gelegentlich kriegsgefangen gemacht.

Aber auf der andern Seite ist es ebenfalls sicher, dass die Sicherheit des Heeres sowohl als die nothwendige Unterscheidung zwischen Bürgern und Kriegern unvereinbar sind mit der Duldung einer beliebigen Theilnahme von Freiwilligen an dem Kriege. Der sogenannte kleine Krieg (Guerilla), bei welchem sich solche Freiwillige am liebsten betheiligen, geht sehr leicht in Raub, Brand, Eigenthumsschädigung und Mord über, und wenn das geschieht, dann wird nicht bloss das Strafrecht gegen Räuber und Mörder, sondern es werden auch harte Repressalien gegen alle die begründet, welche diese Missethaten begünstigen oder auch nur geschehen lassen, während sie dieselben zu verhüten oder zu verhindern vermöchten. Am wenigsten ist zu dulden, dass der Einzelne abwechselnd und willkürlich heute als Freibeuter und Wegelagerer etwa eine Feldpost über-

falle, einen Nachzügler ermorde, die Schienen der Eisenbahn aufbreche u. s. f., und morgen wieder als friedlicher Bürger oder Bauer den Schutz der bewaffneten Macht geniesse.

Wo demnach die Freischaaren in geordneten Massen und in militärischer Weise, deutlich erkennbar von Aussen her, kämpfen, da werden sie im Zweifel wie Soldaten zu behandeln sein; wo sie dagegen in willkürlicher Vereinzelung und hinterlistig wie Räuber und vollends innerhalb der Linien des Heeres einzelne Missethaten verüben, da sind sie als Verräther und Räuber zu bestrafen. Die offene, ehrliche Bekämpfung des Feindes in der Schlacht, und auf dem Marsch darf auch den Bürgern eines Landes nicht als Verbrechen ausgelegt werden, denn es ist unter Umständen ihre Pflicht, der heimtückische Mord aber ist sogar dann ein Verbrechen, wenn er von Soldaten in Uniform verübt wird.

Nicht immer sind auch in diesem Kriege, wenn wir den Berichten der Zeitungen trauen dürfen, die Grenzen des Erlaubten und des Unerlaubten richtig bestimmt, nicht immer ist in den vorgekommenen Repressalien das richtige Mass beachtet worden. Wie auf der einen Seite viele strafwürdige Morde und bösartige Verräthereien verübt worden sind, so sind wohl auf der andern Seite zuweilen auch Dörfer ohne Noth in Brand gesteckt worden. Die Verhältnissmässigkeit zwischen Verbrechen und Strafe und ebenso zwischen der Gefahr für das Heer und den Schreckmitteln der Kriegsgewalt ist für das Kriegsrecht, wie für alles Recht überhaupt ein ewiges Grundgesetz, dessen Beachtung für Jedermann Pflicht ist. Das Gewissen der

Menschheit wird verletzt, wenn der Mensch dem Menschen mehr Uebel zufügt, als durch die Noth der Dinge gefordert oder mindestens durch die leidenschaftliche Erregung des Kampfes entschuldigt wird.

Einen wohlthuenden Eindruck neben den Leiden und Schrecknissen des Kriegs macht der Hinblick auf die Sorge für die Verwundeten. Zum ersten Male hat in diesem Kriege die Genfer Convention von 1864 ihre heilende Kraft bewährt. Freilich hat es auch da anfangs noch Missverständnisse gegeben. Die französische Armee war theilweise nicht unterrichtet über die Neutralität der Verbandplätze, der Lazarethe und der Aerzte; der soldatische Spott über die weisse Sicherheitsbinde mit dem rothen Kreuz verstummte nur nach und nach in Folge der zahlreichen Beispiele von Opfermuth auch der Aerzte und der Krankenpfleger; allmählich nur glätteten sich die Wogen einer ausschliesslichen Bevorzugung der Freunde und der Vernachlässigung der Feinde zu wesentlich gleichmässiger Krankenpflege für verwundete und kranke Menschen; es wurde auch der Militärverwaltung des siegreichen Heeres nicht leicht, dem Zusatzartikel von 1868, nach welchem die geheilten feindlichen Verwundeten nach ihrer Heimath frei entlassen werden sollen, volle Wirkung zu gewähren. Das rothe Kreuz wurde auch vielfältig von Schlachtenbummlern, und was schlimmer noch von schlechten Gesellen eigennützig und verrätherisch missbraucht. Aber die tröstliche Thatsache ist unbestreitbar: Trotz aller Schwierigkeiten und Mängel, an denen die militärische und freiwillige Krankenpflege heute noch leiden, ist für verwundete und kranke

Krieger, sowohl feindliche als freundliche, noch in keinem europäischen Kriege in so wirksamer Weise gesorgt, noch niemals von allen Seiten dafür so vieles geleistet worden, als in diesem Kriege. Ein edler Wetteifer der Militär- und Civilärzte, der Staatshülfe und der Privathülfe, der Frauen und der Männer, der Einheimischen und der Fremden, im Dienste der leidenden Krieger hat hier einen Bereich friedlicher und humaner Thätigkeit gefunden, der mitten in dem Sturm und der Verwüstung des Krieges sich wie ein geweihter und sonnenbeglänzter Tempelbezirk abhob. Auch jener barbarische und unselige Rassenhass, der in diesem Kriege wieder aufgelebt ist, musste aus den Lazarethen beschämt zurückweichen vor der menschlichen Liebe.

Endlich hat sich während des Krieges noch ein erheblicher Mangel in der Handhabung der Neutralitätspflichten herausgestellt, der wenigstens für die Zukunft einer Verbesserung bedarf. Bekanntlich enthalten sowohl die nordamerikanischen als die englischen Gesetze sorgfältige Verbote der Ausrüstung von Kriegsschiffen auf neutralem Gebiete zu Gunsten einer Kriegspartei. Dagegen hatten diese Gesetze nicht ebenso die Lieferung von Waffenvorräthen an eine Kriegspartei untersagt. Nur die Lieferung von Waffen aus den staatlichen Arsenalen ist ausdrücklich auch im gegenwärtigen Kriege von dem Präsidenten Grant verboten, aber auch in den Vereinigten Staaten sind Waffen in grosser Zahl aus den Zeughäusern während des Krieges versteigert und dadurch Gelegenheit zu mittelbarem Erwerb für eine Kriegspartei geboten worden. Das Recht der neutralen Staaten, welche mit den beiden kriegführenden Staaten

in Frieden und Freundschaft leben wollen, ist aber naturgemäss dadurch bedingt, dass sie nicht an der Kriegsführung Theil nehmen und sich auch jeder Unterstützung der Kriegsführung enthalten. Dieselben Gründe, aus welchen die Ausrüstung von Kriegsschiffen verboten wird, fordern auch das Verbot der Waffenlieferung im Grossen an ein feindliches Heer; denn sowohl die Kriegsschiffe als die Waffenrüstung dienen nur zur Kriegsführung. Andere neutrale Staaten, wie insbesondere die Schweiz und Belgien, haben auch diese Pflicht, die Waffentransporte möglichst zu verhüten, anerkannt und geübt. Wenn in England und in Nordamerika dieselbe nicht ebenso beachtet worden ist, so wird das durch die Lücken der Gesetze einiger Massen entschuldigt; in Wahrheit aber hat hier der Eigennutz gewinnsüchtiger Fabricanten und Handelsleute einen unverdienten Schutz gefunden, und die natürliche Pflicht des Staates gegen den befreundeten Staat ist nicht hinreichend beachtet worden. Eine Verbesserung dieses Mangels durch eine völkerrechtliche Festsetzung der Neutralitätspflichten ist daher eine Aufgabe für einen künftigen Congress.

Der furchtbare Krieg zwischen Deutschland und Frankreich hat über das Verhältniss der beiden Völker für die Folgezeit wahrscheinlich für Jahrhunderte entschieden. Wir haben eine der grossen Wendungen der Weltgeschichte erlebt. Wie in den letzten Jahrhunderten in Europa das französische Wesen und die französische Politik grossen Theils dominirt hat, so wird in den nächstfolgenden Jahrhunderten deutsches Wesen und deutsche Politik in Europa die höchste Geltung finden. Je hartnäckiger die französische Verthei-

digung auch dann noch fortgesetzt wurde, als jede Aussicht auf Erfolg untergegangen war, um so tiefer wurde die französische Macht von der früheren Höhe in den Abgrund der Ohnmacht gestürzt, um so entschiedener hat sich die deutsche Ueberlegenheit aller Welt geoffenbart. Aus der neueren stolzeren Weltstellung, die wir nach jahrhundertelanger Erniedrigung endlich wieder mit Gottes Hülfe errungen haben, entspringen aber für uns auch neue und erhöhte Pflichten gegen die Welt. Um keinen Preis darf die Wandlung nur einen Wechsel der Personen bedeuten. Wir wollen nicht geringschätzig von unseren besiegten Feinden reden, wir wollen anerkennen, dass die französische Nation auch für die Menschheit Grosses geleistet habe. Aber wir wollen dennoch den Vorsatz fassen, die Pflichten gegen Europa und die Welt vollkommener zu erfüllen als sie es gethan. Nur dann ist unsere Erhebung ein Fortschritt der Weltgeschichte.

Auch an uns, wie an jede starke Macht wird die Versuchung herantreten, die Versuchung der Selbstüberschätzung, der Anmassung, der Herrschsucht, der Eroberung. Auch wir müssen den Versucher von uns weisen, wenn wir unsere Bestimmung erfüllen wollen. Wir haben wenig Freunde unter den anderen Völkern. Ueberall begegnen wir dem Misstrauen und den Vorurtheilen. Um so ernster und energischer wollen wir daher unsere Pflicht thun und durch die That der Welt beweisen, dass unsere Mission nicht die Unterdrückung der Völker, sondern die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit, nicht eine fortwährende Kriegsdrohung, sondern die Sicherung des Weltfriedens ist. Nicht eine an-

massende Vormundschaft über die schwächeren Staaten streben wir an, wir ehren und lieben die Freiheit überall, wo natürliches Leben sich regt. Nicht die Intrigue und die Convenienz sollen die Verhältnisse bestimmen, sondern das gute, natürliche und sittlich-gesunde Recht. Der Sieg des deutschen Wesens soll Gerechtigkeit für Alle bedeuten, die ohne Verständniss der Eigenthümlichkeiten auch der andern Völker unmöglich ist. Nicht die Lüge, sondern die Wahrheit, nicht der eitle Schein, sondern der Kern der Dinge sollen durch uns zu erneuten Ehren und zu würdiger Geltung kommen. Wir wollen auch helfen, ein freieres und humaneres Völkerrecht aufrichten und dasselbe schirmen. Der Weltfrieden bedarf einer besseren Sicherung; unsere Erhebung soll die Stärkung des Weltfriedens, der Schutz der Weltordnung und die Förderung jeder natürlichen Freiheit der Völker wie der Individuen bedeuten. Das walte Gott.









